

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Verlängerung, Aufhebung und Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und für öffentliche Vergnügungsstätten sowie für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Maifeste und ähnliche Veranstaltungen für das Gebiet der Gemeinde Langerwehe vom 16. Dezember 2010 (Sperrzeitverordnung)

Lesefassung Stand 09. Dezember 2015

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG)-in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit
- § 18 des Gaststättengesetzes (GaststättenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit
- § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelungen von Zuständigkeiten und Festlegung auf dem Gebiet des Gewerberechts für das Land Nordrhein-Westfalen (Gewerberechtsverordnung -GewRV) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 626)

hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit wird für Biergärten, Gartenrestaurants und sonstige Anlagen der Außengastronomie (z.B. vorübergehende Aufstellung von Tischen bzw. Sitzgelegenheiten außerhalb von Schank- und Speisewirtschaften sowie Eisdielen) wie folgt verlängert:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Sonntag bis | 22:00 Uhr, |
| 2. Montag bis Donnerstag jeweils bis | 22:00 Uhr, |
| 3. Freitag bis | 23:00 Uhr, |
| 4. Samstag bis, | 24:00 Uhr sowie |
| 5. An Werktagen, denen ein Feiertag folg, jeweils bis | 24:00 Uhr. |

§ 2

Aufhebung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr bis 06.00 Uhr), für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie für

Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

1. aus Anlass des Jahreswechsels vorn 31. Dezember zum 01. Januar,
2. aus Anlass des Karnevals,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) zum folgenden Freitag,
vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,
3. aus Anlass der Maifeiern vorn 30. April zum 01. Mai.

§ 3

Verkürzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für Jahrmärkte, Kin11esveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen gern. § 3 Abs. 4 GewRV wird für die nachfolgend aufgeföh1ien Veranstaltungen jeweils bis 05.00 Uhr verkürzt:

1. zu den stattfindenden Maifesten in den einzelnen 01schaften, die termingemäß festliegen und im Marktverzeichnis des Ordnungsamtes eingetragen sind und
2. aus Anlass der Kirmessen und Schützenfeste in den einzelnen 01schaften, die termingemäß festliegen und im Marktverzeichnis des Ordnungsamtes eingetragen sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Sperrzeit sowie gegen die Ausnahmeregelungen dieser Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gern. § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 GaststättenG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten/ Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Langerwehe, den 09. Dezember 2015

Gemeinde Langerwehe

Der Bürgermeister

Als örtliche Ordnungsbehörde

Gez. Göbbels